

Satzung vom 13.09.2010 zur Änderung der Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Zentrums für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung der Technischen Universität Dresden (ZLSB) Vom 04.02.2005 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 2/2005) in der zuletzt geänderten Fassung vom 12.12.2007 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 01/2008)

Die folgenden Änderungen wurden vom Rektorat der TU Dresden in der Sitzung am 31.08.2010 nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senats beschlossen.

Neu Inhaltsübersicht: „§ 10 Kooperation mit der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden“

Die nachfolgenden §§ 10 und 11 werden entsprechend zu §§ 11 und 12.

Änderung § 1 Satz 2: statt „Rektoratskollegium“ „Rektorat“

Änderung § 1 Satz 3: statt „Rektoratskollegium“ „Rektorat“

Ergänzung § 3 Abs. 1 c): „der Geschäftsführer/Wissenschaftliche Koordinator“

Ergänzung § 4 Überschrift: „Vorstand und Geschäftsführung“

Änderung § 4 Abs. 2 Satz 3: statt „geschäftsführenden“ „Geschäftsführenden“

Änderung § 4 Abs. 2 Satz 5: statt „geschäftsführende“ „Geschäftsführende“; statt „Rektoratskollegium“ „Rektorat“

Änderung § 4 Abs. 3 Satz 3: statt „Rektoratskollegiums“ „Rektorats“

Änderung § 4 Abs. 4 Satz 1: statt „Rektoratskollegium“ „Rektorat“

Neu § 4 Abs. 5: „Die Arbeitsstruktur und die internen Zuständigkeiten im ZLSB werden vom Vorstand in einem Geschäftsverteilungsplan festgelegt.“

§ 4 Abs. 5 alt entfällt.

Änderung § 4 Abs. 6 Satz 1: statt „geschäftsführende“ „Geschäftsführende“

Neu § 4 Abs. 8: „Der Vorstand wird durch die Geschäftsstelle und von einem Geschäftsführer/Wissenschaftlichen Koordinator unterstützt. Letzterer wird auf Vorschlag des Vorstandes im Benehmen mit dem Wissenschaftlichen Rat vom Rektorat bestellt.“

§ 4 Abs. 8 alt entfällt

Ergänzung § 4 Abs. 9 Satz 1: „der Geschäftsführer/Wissenschaftliche Koordinator“

Neu § 4 Abs. 9 Satz 2: Insbesondere organisiert und koordiniert er die Arbeiten zur Umsetzung der Aufgaben des ZLSB und ist für die Anleitung des am ZLSB tätigen Personals zuständig.“

§ 4 Abs. 9 Satz 2 alt entfällt.

Neu § 4 Abs. 9 Satz 3: „Er initiiert und begleitet Vorhaben der Schul- und Berufsbildungsforschung und vertritt das ZLSB in Abstimmung mit dem Vorstand in Netzwerken der Lehrerbildung sowie in institutionsübergreifenden Arbeitsgruppen.“

Änderung § 5 Abs. 2 Satz 1: statt „gewählt“ „benannt“

Ergänzung § 5 Abs. 3 Satz 1: „der Geschäftsführer/Wissenschaftliche Koordinator“

Änderung § 5 Abs. 4 Satz 3: statt „Rektoratskollegiums“ „Rektorats“

Neu § 7 Abs. 1: „Der Wissenschaftliche Rat bestellt für jeden Studiengang im Benehmen mit den Studentenvertretern die Mitglieder der Studienkommission, der eigenständig Lehrende und Studierende paritätisch angehören.“

§ 7 Abs. 1 alt entfällt.

Neu § 7 Abs. 3: „Der Wissenschaftliche Rat wählt auf Vorschlag des Vorstandes einen dem ZLSB angehörenden Professor zum Studiendekan. Der Wahlvorschlag wird im Benehmen mit der Studentenvertretung erstellt. Gewählt ist, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Wissenschaftlichen Rats erhält. Hinsichtlich seiner Aufgaben und Bestellung gilt § 91 Abs. 1 SächsHSG entsprechend.“

§ 7 Abs. 3 alt entfällt.

Änderung § 7 Abs. 4: statt „§ 88 Abs. 2, 3, 5 SächsHG“ „§ 91 SächsHSG“

Änderung § 9 Abs. 2 Satz 1: statt „10“ „12“

Ergänzung § 9 Abs. 2 Satz 2: „der Lehrerbildung, von Bildungs- und Forschungseinrichtungen,“

Ergänzung § 9 Abs. 3 Satz 1: statt „Rektoratskollegium“ „Rektorat für eine Dauer von drei Jahren“

Neu § 9 Abs. 3 Satz 2: „Die Wiederbestellung ist möglich.“

Neu § 10: „Kooperation mit der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden

Die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden (HfM) ist berechtigt, Vertreter in die Arbeitskreise und zu gemeinsamen Tagesordnungspunkten jeweils einen Vertreter als Gast in den Vorstand des ZLSB, den Wissenschaftlichen Rat des ZLSB, die Studentenvertretung des ZLSB sowie in die Studienkommissionen der gemeinsamen Studiengänge zu entsenden; dazu laden die Leiter der entsprechenden Gremien ein. Die jeweiligen Vertreter der HfM haben in den Sitzungen der entsprechenden Gremien des ZLSB ein Anwesenheits- und Rederecht.“

Die §§ 10 und 11 werden zu §§ 11 und 12.

Dresden, den 13.09.2010

Der Rektor
Prof. Dr. Dr.-Ing. habil. Hans Müller-Steinhagen